

Notbetreuung ab dem 27. April 2020 – Max. Gruppengröße 10 Kinder

A+ Ein-Elternteil-Regelung	A Zwei-Elternteil-Regelung	B Zwei-Eltern-Regelung	C Gefährdete Kinder
<p>→ ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von Kranken/ pflegebedürftigen Personen betraut</p> <p>→ erwerbstätige Alleinerziehende (alleinerziehende Sorgeberechtigte; Eltern, die gemeinsames Sorgerecht haben, aber getrennt leben/geschieden sind und das Kind im eigenen Haushalt betreuen)</p>	<p>→ beide Eltern müssen zur Notbetreuung berechtigt sein → keine Bescheinigung erforderlich</p> <p>→ Gesundheits- und Pflegebereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Krankenhaus • Testlabore • Krankentransport • Apotheke • Gesundheitsamt • Alten-/Pflegeheim • ambulanter Pflegedienst • Betreuung von Menschen mit Behinderung • stationäre Kinder- und Jugendhilfe • Herstellung/Überprüfung/Verteilung medizinischer/pflegerischer Produkte <p>→ öffentliche Sicherheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polizei • Feuerwehr/FFw in Bereitschaftszeit • Katastrophenschutz • Justizvollzugsanstalt 	<p>→ beide Eltern müssen zur Notbetreuung berechtigt sein → Bescheinigung wird erbeten, mit Begründung, dass Person unabhkömmlich zur Aufrechterhaltung des Betriebes ist</p> <p>→ Eltern, die zum betrieblichen Personal zur Aufrechterhaltung des öffentl. Lebens gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserversorgung • Energieversorgung • Entsorgungswirtschaft • Kommunikation • Journalisten (tagespolitische Berichterstattung) • Personenverkehr • Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion, Verkauf, Logistik) • Reinigungspersonal • Gerichte/Staatsanwaltschaft • Jugendamt (für Kinderschutzzuständig) • kassenärztliche Vereinigung/Landesärztekammer • Bundesagentur für Arbeit/ Jobcenter/ Sozialamt/ Thüringer Aufbaubank • pädagogisches Personal 	<p>→ Bescheinigung vom Jugendamt ohne Begründung</p> <p>→ Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule besuchen sollten</p>